

## Qualitätssicherungsvereinbarung

zwischen

**Firma  
Straße  
PLZ/ORT**

nachfolgend „**Lieferant**“ genannt

und

**Dipl. Ing. K. Dietzel GmbH  
Windmühlenstraße 6  
04626 Beerwalde**

nachfolgend „**Dietzel GmbH**“ genannt

gesamthaft „**Vertragspartner**“ genannt

über

**die Gesamtheit der vom Lieferanten gegenüber der Dietzel GmbH  
geschuldeten Lieferungen, Produkte und Leistungen.**

nachfolgend zusammenfassend als  
„**Produkt**“ oder „**Leistung**“  
bezeichnet.

### Inhalt

1.	Zweck und Geltungsbereich .....	3
2.	Qualitätsmanagement .....	3
2.1.	Qualitätsmanagementsystem .....	3
2.2.	Verpflichtungen von Unterlieferanten .....	3
2.3.	Qualitätsstrategie und Zielvereinbarungen.....	3
2.4.	Audits bei Lieferanten .....	4
2.5.	Prozessüberwachung .....	4
3.	Produktionsprozess-Planung.....	4
4.	Prozessänderungen .....	4
5.	Lieferung von Prototypen, Versuchsmustern, Vorserienteile .....	4
6.	Erstbemusterungen und Serienfreigabe.....	5
7.	Vorgehensweise bei Prozessstörungen .....	5
7.1.	Qualitätsanforderungen bei Abweichungen .....	5
8.	Wartung und Instandhaltung .....	6
9.	Werkzeuge.....	6
10.	Prüfmittelüberwachung und Prüfmittelkalibrierung.....	6
11.	Kennzeichnung, Verpackung, Transport .....	6
12.	Wareneingangsprüfung .....	7
13.	Gewährleistung.....	7
14.	Reklamationen.....	7
14.1.	Reklamation Stellungnahme.....	7
14.2.	Reklamationsbewertung .....	8
15.	Informationspflichten .....	8
16.	Dokumentation .....	9
17.	Rückverfolgbarkeit.....	9

## 1. Zweck und Geltungsbereich

Diese Qualitätssicherungsvereinbarung ist gültig für alle Lieferumfänge des Lieferanten und ergänzt sonstige gemeinsame Verträge. Die Bestimmungen dieser Vereinbarung gelten nachgelagert zu den Bestimmungen der Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) der Dietzel GmbH. Die jeweils aktuelle Fassung der AEB ist unter [www.dietzel-hydraulik.de](http://www.dietzel-hydraulik.de) einsehbar und abrufbar. Sie bleiben auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bedingungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Der Lieferant verpflichtet sich, alles dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend zu tun, damit seine Lieferungen frei von Fehlern sind. Diese Vereinbarung wird mit dem Ziel einer langfristig orientierten Lieferpartnerschaft geschlossen.

Die Vereinbarung ist auf unbefristete Zeit geschlossen. Sie kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres von den Vertragspartnern gekündigt werden

## 2. Qualitätsmanagement

### 2.1. Qualitätsmanagementsystem

Der Lieferant unterhält und erfüllt ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem gemäß der Definition der Normenreihe ISO 9001 oder einem von der Dietzel GmbH vorher genehmigten System einer gleichwertigen Norm, das für die Bestellungen und Lieferungen geeignet ist. Ein gültiges Zertifikat einer anerkannten, unabhängigen Zertifizierungsgesellschaft wird als ausreichender Nachweis der Qualitätsfähigkeit des Lieferanten bzw. seiner Unterlieferanten anerkannt.

In Sonderfällen können noch nicht zertifizierte Lieferanten nach einer Auditierung des Qualitätsmanagements der Dietzel GmbH freigegeben werden.

Der Lieferant ist verpflichtet über alle wesentlichen Veränderungen in seinem Qualitätsmanagementsystem unaufgefordert und schriftlich die Dietzel GmbH zu informieren.

### 2.2. Verpflichtungen von Unterlieferanten

Der Lieferant muss das Qualitätsmanagementsystem seiner Unterlieferanten mit dem Ziel entwickeln, dass diese Unterlieferanten die Anforderungen des Lieferanten nach DIN EN ISO 9001 erfüllen. Bezieht der Lieferant für die Qualitätssicherung und/oder die Herstellung der Produkte oder Leistungen Vorlieferungen (Vormaterialien, Software, Dienstleistungen, Fertigungs- und/oder Prüfmittel, etc..), so sichert der Lieferant die Qualität solcher Vorlieferungen entweder mit eigenen Mitteln und/oder durch die vertragliche Einbindung des Unterlieferanten in das Qualitätsmanagementsystem des Lieferanten. Unterlieferanten des Lieferanten werden zur Einhaltung der aufgeführten Anforderungen verpflichtet. Hierüber kann die Dietzel GmbH Nachweise verlangen. Eine Vergabe an einen Unterlieferanten bedarf der schriftlichen Zustimmung der Dietzel GmbH.

### 2.3. Qualitätsstrategie und Zielvereinbarungen

Der Lieferant ist für die Qualität seiner Produkte oder Leistungen voll verantwortlich und dem Null-Fehler-Ziel verpflichtet. Beide Vertragspartner verfolgen während der gesamten Vertragslaufzeit das Ziel, bestehende Prozesse zu optimieren (Kontinuierlicher Verbesserungsprozess - KVP), sowie die Produkt- und Logistikqualität stetig zu verbessern. Der Lieferant verpflichtet sich, für die Produkte oder Leistungen Verbesserungspotenziale zu Kosten, Qualität und Lieferabwicklung aufzuzeigen sowie von der Dietzel

GmbH aufgezeigte Verbesserungspotenziale aufzugreifen und solche in Abstimmung mit der Dietzel GmbH aktiv umzusetzen.

Eine PPM-Zielvereinbarung wird separat und ergänzend zu diesem Vertrag geregelt.

#### **2.4. Audits bei Lieferanten**

Die Dietzel GmbH kann durch Audits feststellen, ob das Prozessmanagement des Lieferanten die Erfüllung der Anforderungen der Dietzel GmbH gewährleistet. Der Lieferant steht einer möglichen Auditierung durch die Dietzel GmbH, nach vorheriger Ankündigung, in angemessener Form zu üblichen Arbeitszeiten im Werk des Lieferanten oder dessen Unterlieferanten, in jedem Fall offen gegenüber und unterstützt die Dietzel GmbH auf seine Kosten bei der Auditierung.

#### **2.5. Prozessüberwachung**

Um die Qualitätsfähigkeit einzelner Prozesse und Prozessschritte beurteilen zu können, hat der Lieferant FMEA's durchzuführen und aktuell zu halten. Die jeweiligen Maßnahmen müssen eingeführt und die Wirksamkeit überprüft werden um eine ständige Verbesserung zu gewährleisten (Siehe Abschnitt 2.3). Hierzu werden ebenfalls Kontrollpläne und Produktlenkungspläne benötigt, die auf Verlangen der Dietzel GmbH vorzuzeigen sind.

### **3. Produktionsprozess-Planung**

Der Lieferant ist für die Planung seines Produktionsprozesses und die termingerechte Bereitstellung seiner Produktions- und Prüfmittel verantwortlich. Der Lieferant stellt sicher, dass die Anforderungen von der Dietzel GmbH für deren Produkte eingehalten und die notwendigen Dokumentationen prozessbegleitend erstellt werden.

### **4. Prozessänderungen**

Der Lieferant informiert die Dietzel GmbH schriftlich vor einer wesentlichen Änderung (FIT, FORM, FUNKTION) und bei Änderung:

- von Produktionsverfahren,
- von Materialien oder Zulieferteilen für die Produkte oder Leistungen,
- von Verfahren oder Einrichtungen zur Prüfung der Produkte oder Leistungen und
- von Produktionsstätten Verlagerung,

so dass die Dietzel GmbH prüfen kann, inwieweit sich die Veränderungen auswirken können. Signifikante Prozess- oder Konstruktionsänderungen, die Veränderung der Eigenschaften oder der Zusammensetzung der zu liefernden Materialien, der Produkte oder der Leistungen zur Folge haben können, sind nur mit schriftlicher Genehmigung von der Dietzel GmbH zulässig (siehe Punkt 7.). Bei signifikanten Änderungen erstellt der Lieferant nach Vereinbarung neue Erstmuster, die durch die Dietzel GmbH vor der Serienfertigung freizugeben sind (siehe Punkt 6).

### **5. Lieferung von Prototypen, Versuchsmustern, Vorserienteile**

Mit der Bestellung der Dietzel GmbH über derartige Teile werden mit dem Lieferanten abzuleitende Herstellungs- und Prüfbedingungen, Prüfpläne und die Teile- und/oder Verpackungskennzeichnung vereinbart. Prüfbedingungen und Prüfpläne werden, soweit vorhanden, in den technischen Spezifikationen von der Dietzel GmbH herangezogen.

## 6. Erstbemusterungen und Serienfreigabe

Die Erstbemusterung erfolgt in Übereinstimmung mit den Vorschriften des VDA, festgehalten in der VDA-Schriftenreihe „Qualitätskontrolle in der Automobilindustrie“, Band II „Lieferantenbewertung und Erstmusterprüfung“ oder auf Anforderung der Dietzel GmbH nach der QS 9000 ein PPAP (Produktionsteil-Abnahmeverfahren. Bei den in den technischen Unterlagen eingekreisten Merkmalen gekennzeichneten Teilen hat der Lieferant darüber hinaus in besonderen Aufzeichnungen festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die Produkte und Dienstleistungen bezüglich der Sicherheitsmerkmale geprüft worden sind und welche Resultate die geforderten Qualitätstests ergeben haben. Die Prüfunterlagen sind 10 Jahre aufzubewahren und der Dietzel GmbH auf Verlangen jederzeit auszuhändigen. Vorlieferanten hat der Lieferant im gleichen Umfang und im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zu verpflichten.

Die Serienfreigabe erfolgt durch die Dietzel GmbH mittels eines freigegebenen Erstmusterprüfberichtes.

## 7. Vorgehensweise bei Prozessstörungen

Bei Prozessstörungen und Qualitätsabweichungen müssen vom Lieferanten die Ursachen analysiert, Verbesserungsmaßnahmen eingeleitet und ihre Wirksamkeit überprüft werden. Stellt der Lieferant eine Zunahme der Abweichungen von der Sollbeschaffenheit der Produkte oder Leistungen fest, wird er die Dietzel GmbH hierüber und über seine geplanten Abstellmaßnahmen unverzüglich schriftlich informieren.

### 7.1. Qualitätsanforderungen bei Abweichungen

- a) Soweit für die Produkte der Dietzel GmbH besondere Qualitätsanforderungen erfüllt sein müssen, sind diese mit den geforderten Prüfungen und Nachweisen in den technischen Lieferbedingungen (z. B. Vorgaben, Spezifikation, Zeichnung) zu den Bestellungen definiert.
- b) In Ausnahmefällen und nach seinem alleinigen Ermessen kann die Dietzel GmbH auf Anfrage des Lieferanten (Abweichungsantrag) eine Sonderfreigabe prüfen, wenn ein Produkt mangelhaft oder fehlerhaft ist. Diese Anfrage soll der Lieferant unverzüglich stellen, nachdem er eine Abweichung von den in dieser Vereinbarung und insbesondere der Spezifikation genannten Anforderungen festgestellt hat.

Die Dietzel GmbH kann das Produkt oder die Leistung insbesondere vorbehaltlich folgender Bedingungen per Sonderfreigabe annehmen:

- Die Dietzel GmbH behält sich das Recht vor, ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von netto 150,-- Euro für jede von der Dietzel GmbH bearbeitete Sonderfreigabe zu erheben,
- der Lieferant verpflichtet sich, das mit Sonderfreigabe angenommene Produkt auf eigene Kosten und zu einem zu vereinbarenden Zeitpunkt zu liefern oder auszutauschen oder nachzurüsten, so dass es der Spezifikation entspricht und
- der Lieferant stellt die Dietzel GmbH von Ansprüchen Dritter – einschließlich eventueller Kosten – insbesondere in Bezug auf entgangenen Gewinn, Nutzungsausfälle oder sonstige Schäden frei, die sich aus der Sonderfreigabe ergeben.

Die Annahme der Produkte oder Leistungen per Sonderfreigabe befreit den Lieferanten nicht von seinen Verpflichtungen nach Maßgabe dieser Vereinbarung.

## 8. Wartung und Instandhaltung

Der Lieferant praktiziert angemessene Prozesse zur vorbeugenden Wartung und Instandhaltung der eingesetzten Produktionsmittel (Werkzeuge, Vorrichtungen, Maschinen, Anlagen, usw.). Der Lieferant stellt sicher, dass er gleichlautend diese Voraussetzungen erfüllt.

## 9. Werkzeuge

Von der Dietzel GmbH bezahlte Werkzeuge sind ausschließlich das alleinige Eigentum der Dietzel GmbH und dürfen durch den Lieferanten nur für die Bestellungen und die Herstellung von Produkten oder Dienstleistungen für die Dietzel GmbH verwendet werden. Von der Dietzel GmbH bezahlte Werkzeuge stehen der Dietzel GmbH jederzeit in einwandfreier Ausführung zur Verfügung und sind durch den Lieferanten eindeutig als das Eigentum der Dietzel GmbH zu kennzeichnen und separat gekennzeichnet zu lagern.

Der Lieferant ist verpflichtet, beim Lieferanten lagernde Werkzeuge der Dietzel GmbH, auf seine Kosten gegen Sachschäden zu versichern. Der Lieferant tritt schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung an die Dietzel GmbH ab.

Produkte oder Dienstleistungen, welche mit den in Eigentum der Dietzel GmbH befindlichen Werkzeugen gefertigt werden, dürfen nicht an Dritte angeboten, geliefert oder das Know-How weitergegeben werden.

Die Wartung und Instandhaltung dieser Werkzeuge ist ausschließlich durch den Lieferanten und auf seine Kosten zu übernehmen. Kosten für Folgewerkzeuge trägt ausschließlich der Lieferant. Die Ausbringungsmenge ist somit unbegrenzt. Sollten Werkzeuge der Dietzel GmbH durch den Lieferanten beschädigt werden, sind diese auf seine Kosten zeichnungsgerecht instand zu setzen.

Alle Änderungen an Werkzeugen müssen schriftlich durch die Dietzel GmbH genehmigt werden. Nach jeder Änderung sind Produktmuster zur Kontrolle und Freigabe vorzulegen.

Bezahlung der Werkzeugkosten durch die Dietzel GmbH erfolgt erst nach Prüfung und Freigabe einer Erstmusterlieferung.

Im Anschluss an die Bezahlung der Werkzeugkosten erfolgt eine leihweise Überlassung der Werkzeuge durch die Dietzel GmbH. Das Eigentum des Werkzeuges liegt ausschließlich bei der Dietzel GmbH und ist auf erste Anforderung herauszugeben.

## 10. Prüfmittelüberwachung und Prüfmittelkalibrierung

Der Lieferant praktiziert für alle eingesetzten Prüfmittel eine regelmäßige Prüfmittelüberwachung und Prüfmittelkalibrierung gemäß DIN ISO 9001 oder vergleichbaren Systemen.

## 11. Kennzeichnung, Verpackung, Transport

Es sind die mit der Dietzel GmbH vereinbarten Versand- und Verpackungsrichtlinien einzuhalten.

Der Lieferant hat für eine angemessene sowie beförderungssichere Verpackung für die Produkte zu sorgen und so zu verpacken und zu kennzeichnen, dass sie unbeschadet transportiert, gelagert, entnommen und

rückverfolgt werden können. Bei der Auswahl der Verpackung sind wirtschaftliche Gesichtspunkte und Umweltaspekte zu berücksichtigen. Bei Unklarheiten ist die Dietzel GmbH im Vorfeld zu informieren.

## 12. Wareneingangsprüfung

Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB ) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht der Dietzel GmbH beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle durch die Dietzel GmbH unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen erkennbar sind (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelanzeige gemäß § 377 HGB.

## 13. Gewährleistung

Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Erfüllt der Lieferant seine Nacherfüllungsverpflichtung durch Ersatzlieferung, so beginnt für die als Ersatz gelieferte Leistung nach deren Ablieferung die Verjährungsfrist neu zu laufen, es sei denn, der Lieferant hat sich bei der Nacherfüllung ausdrücklich und zutreffend vorbehalten, die Ersatzlieferung nur aus Kulanz, zur Vermeidung von Streitigkeiten oder im Interesse des Fortbestands der Lieferbeziehung vorzunehmen.

## 14. Reklamationen

Kommt es zu mangelhaften Lieferungen muss der Lieferant der Dietzel GmbH zur Nacherfüllung nach Wahl der Dietzel GmbH die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache sicherstellen. Reklamationen oder Sperrungen entbinden den Lieferanten nicht von seiner Lieferverpflichtung.

Der Lieferant hat nach Absprache mit der Dietzel GmbH:

- Personal zum Aussortieren oder Nachbessern auf Kosten des Lieferanten zur Verfügung zu stellen, bzw. die Kosten derartiger Aktionen durch das Personal der Dietzel GmbH oder eines beauftragten Dritten zu tragen. Die Dietzel GmbH setzt für interne Nacharbeit einen Stundensatz von netto 80,00 EUR fest. Bei Nacharbeiten im verhältnismäßig großen Umfang wird dem Lieferanten von der Dietzel GmbH schriftlich eine Kostenabschätzung übermittelt. Widerspricht der Lieferant nicht innerhalb von 2 Arbeitstagen, gilt die Kostenschätzung als vereinbart und wird dem Lieferanten belastet.
- die Kosten für zusätzlichen Aufwand zu übernehmen, welcher zur Aufrechterhaltung der Produktion bei der Dietzel GmbH oder zu Leistungsverzug bei Kunden der Dietzel GmbH entstehen. (z.B. Deckungskauf). Dies wird mit dem Lieferanten im Vorfeld abgestimmt.

### 14.1. Reklamation Stellungnahme

Die Dietzel GmbH erwartet innerhalb von 10 Arbeitstagen eine entsprechende Stellungnahme (8D-Report) mit Angabe der Fehlerursache sowie geeigneter Abstellmaßnahmen zur zukünftigen Vermeidung des aufgetretenen Fehlers. Dazu kann der Reklamationsbericht verwendet werden.

Nach fruchtlosem Verstreichen ist die Dietzel GmbH ohne weitere Mahnung berechtigt, die Warenannahme zu verweigern, vom Vertrag zurückzutreten und entstandenen Schaden zu berechnen.

Gleichlautend zeigt die Dietzel GmbH an, dass der Lieferant die Dietzel GmbH von Forderungen Dritter, die auf den vom Lieferanten verursachten Mängeln zurückzuführen sind, freistellt.

Dem Lieferant werden die bemängelten Produkte oder Leistungen auf Verlangen des Lieferanten und auf seine Kosten von der Dietzel GmbH unverzüglich zur Verfügung gestellt.

Sollte keine Reaktion innerhalb von 10 Arbeitstagen erfolgen, behält sich die Dietzel GmbH das Recht vor, die Produkte oder Leistungen auf Kosten des Lieferanten und seine Gefahr zurück zu schicken.

Nach Verstreichen dieser Frist werden Stellungnahmen, Rücklieferungen und Gegenbelastungen zu Mängelberichten nicht mehr anerkennt.

### **14.2. Reklamationsbewertung**

Ist der Mangel nicht durch den Lieferanten verursacht und wurde die Reklamation vom Lieferanten abgelehnt, ist das Teil jedoch wirtschaftlich zu reparieren, so hat der Lieferant neben der Begründung der Reklamationsablehnung auch einen Kostenvoranschlag zu erstellen und diesen der Dietzel GmbH vorzulegen. Lehnt der Lieferant bei einer Reklamation das Teil aufgrund eines Kundenfehlers ab, so darf er es nicht entsorgen ohne eine schriftliche Freigabe von der Dietzel GmbH dafür zu haben. Dieses Teil muss dann bei Aufforderung der Dietzel GmbH zur Verfügung gestellt werden.

- Das Dietzel GmbH Qualitätsmanagement akzeptiert:
  - Eine um 10 Arbeitstage verlängerte Bearbeitungszeit seitens des Lieferanten bei einer vorab erfolgten schriftlichen Begründung.
  - Detaillierte fachliche Rückfragen zur Fehlerbeschreibung seitens der Dietzel GmbH zur Ermittlung der Fehlerursachen.
  
- Die Dietzel GmbH akzeptiert nicht:
  - Eine Ablehnung der Reklamation ohne schriftliche und ausführliche Begründung.
  - Eine Kürzung der Summe der Reklamation und bestimmte Positionen oder um einen Teil einer Position.
  - Ablehnung von Reklamationen aufgrund von Verschleiß von Teilen, die nicht im Vorfeld als Verschleißteile vereinbart wurden.
  - Eine pauschale Reklamationsgutschrift.
  - Einen Verzicht auf Reklamationen im Gegenzug zu reduzierten Einkaufspreisen.

## **15. Informationspflichten**

Werden Produkte oder Leistungen von der Dietzel GmbH reklamiert, hat der Lieferant alle erforderlichen Schritte einzuleiten, die zur Beseitigung der Beanstandung und der Schadensminimierung notwendig sind. Die Dietzel GmbH erstellt zu jeder Mangelanzeige eine Reklamation, welche dem Lieferanten schriftliche/elektronische zugestellt wird. Der Lieferant ist verpflichtet innerhalb von 2 Arbeitstagen eine erste Stellungnahme (Erstreaktion) mit benannten Sofortmaßnahmen zur Schadensbegrenzung zu zustellen.

Nach Ermittlung der Fehlerursachen hat der Lieferant nach Aufforderung durch die Dietzel GmbH einen Korrekturmaßnahmenplan vorzulegen, aus dem die angemessenen Änderungen des Produktionsprozesses

und des Qualitätsmanagementsystems zur endgültigen Fehlervermeidung, die Verantwortlichen für die Maßnahmenverfolgung und die Erledigungstermine zu entnehmen sind.

Zusätzlich zu den entstandenen Kosten für die Mängelbeseitigung trägt der Lieferant im Rahmen der Haftung für Schadensfälle, sämtliche Aufwendungen die im Zusammenhang mit der Reklamation stehen. Für die Reklamationsbearbeitung wird unabhängig von vorher benannten Kosten ein Reklamationsbearbeitungsaufwand von netto 80,00EUR/h berechnet.

## 16. Dokumentation

Zum Nachweis der Erfüllung aller Qualitätsanforderungen führt der Lieferant erforderliche Prüfaufzeichnungen über wesentliche durchgeführte Prüfungen sowie geeignete Prozessaufzeichnungen. Auf Verlangen erhält die Dietzel GmbH Einblick in diese Aufzeichnungen. Die Dokumentationsdauer für die Aufzeichnungen beträgt 10 Jahre nach Auslieferung der Produkte an die Dietzel GmbH.

## 17. Rückverfolgbarkeit

Der Lieferant praktiziert zur Rückverfolgbarkeit ein System der Teilekennzeichnung ohne dabei die Oberflächeneigenschaften zu verändern, damit die betroffene Menge schadhafter Teile eingegrenzt werden kann (Chargenverwaltung).

---

Lieferantenummer:

---

Dietzel GmbH (Datum/Unterschrift)

---

Lieferant (Datum/Unterschrift)